



Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 07.01.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine

folgender Grundbesitz:

Wohnungserbbaugrundbuch von Emsdetten, Blatt 18113,

BV lfd. Nr. 1

500/1000 an dem Erbbaurecht, das in 15471 als Belastung des Grundstücks (BV-Nr.

1) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 58, Flurstück 1174, Gebäude- und Freifläche, Saphirweg, Größe: 541 m²

in Abteilung II Nr. 2 auf die Dauer von 99 Jahren eingetragen ist. Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 (rechts) gekennzeichneten Wohnung im Erd- und Dachgeschoss.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden:

- an Terrasse (grün/liniert markiert und mit SNR 2 gekennzeichnet)
- an Grundstücksflächen (grün und mit SNR 2 markiert)
- an PKW-Stellplatz (grün und mit SNR markiert)
- an Abstellraum Nr. 2 des Aufteilungsplans (grün markiert)

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes

Wohnungserbbaurecht (Baujahr ca. 2014) einer Doppelhaushälfte in konventioneller Bauweise mit Carport. Die Wohnfläche, belegen im Erd- und Dachgeschoss, beträgt ca 120 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

375.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.